

Merkblatt



Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung)

Voraussetzungen für eine Barauszahlung

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist vor Erreichen des 58. Altersjahres ist möglich, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird und zusätzlich eine der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- > Endgültiges Verlassen der Schweiz
- > Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Erwerbstätigkeit
- > Die Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag.

Ein Kapitalbezug nach Erreichen des 58. Altersjahres ist im Rahmen des Alterspensionierung ebenfalls möglich (siehe Merkblatt Altersleistungen).

Endgültiges Verlassen der Schweiz (Liechtenstein gilt bezüglich 2. Säule nicht als Ausland)

Verlassen Sie die Schweiz endgültig, benötigen wir eine Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde oder eine Wohnsitzbescheinigung der Behörden im Ausland. Ausserdem ist uns Ihre Wohnadresse im Ausland anzugeben.

- > **Wichtig:** Die Auszahlung unterliegt der Quellensteuer. Erfolgt die Besteuerung der Austrittsleistung im ordentlichen Verfahren (das Steueramt berechnet die Steuer), benötigen wir eine entsprechende Bestätigung des Steueramtes.
- > Die Auszahlung kann erst erfolgen, sobald wir von Ihnen das ausgefüllte Formular «Antrag auf Barauszahlung» erhalten haben.
- > Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei einem Wohnsitzwechsel in ein Land der EU bzw. EFTA unterliegt als Folge der bilateralen Verträge besonderen Bestimmungen:
 - Personen, die im neuen Heimatland obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt sind, wird nur der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung ausgezahlt. Der obligatorische Teil (Mindestbetrag gemäss BVG) verbleibt zweckgebunden beispielsweise auf einem Freizügigkeitskonto in der Schweiz und wird frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters ausgerichtet.
 - Personen, die im neuen Heimatland dem dortigen Sozialversicherungssystem nicht obligatorisch unterstellt sind, wird beim Austritt aus der PKZH weiterhin die gesamte Freizügigkeitsleistung ausbezahlt. In diesem Fall müssen diese gegenüber der PKZH den Nachweis erbringen, dass sie am neuen Wohnort nicht obligatorisch versichert sind.

Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Erwerbstätigkeit

Nehmen Sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf, benötigen wir folgende Unterlagen:

- > Bestätigung der AHV-Zweigstelle, dass Sie selbstständigerwerbend sind
- > Kurzbeschreibung Ihrer selbstständigen Tätigkeit
- > Ausgefülltes Formular «Antrag auf Barauszahlung».

Wir sind verpflichtet, Auszahlungen von mehr als CHF 5'000 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Für Auskünfte über den Steuerbetrag ist das Steueramt zuständig.

Falls Sie als Selbstständigerwerbende/r eine freiwillige Weiterführung der Versicherung wünschen, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffang-einrichtung BVG. Dort kann der Vorsorgeschutz aufrechterhalten werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG: Postfach, 8050 Zürich, 041 799 75 75, oder auf www.chaeis.ch

Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag (Geringfügigkeit)

Wenn Sie insgesamt nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt haben, kann es sein, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ausfällt als der persönliche Jahresbeitrag. Dieser ergibt sich aus den persönlichen Beiträgen, die während der Anstellungsdauer entrichtet wurden. Sie werden auf 12 Monate umgerechnet.

Ausnahmen

Haben Sie weniger als 3 Jahre vor dem Austritt Einkäufe geleistet, gestattet es Art. 79b Abs. 3 BVG nicht, die darauf entfallende Summe inkl. Zins bar auszurichten. Dieser Teil des Vorsorgekapitals ist auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist je Einkaufszahlung bar zur Verfügung.

Versicherte, die ihr Begehren um Barauszahlung des Austrittsanspruchs mit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb begründen, können das Vorsorgekapital nur noch zum Zeitpunkt des eingetretenen Ereignisses bzw. nach Eingang der von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ausgestellten Bestätigung der selbstständigen Erwerbstätigkeit beziehen.

Allgemeine Hinweise

Antrag auf Barauszahlung

Mit dem von uns abgegebenen Formular «Antrag auf Barauszahlung» bestätigen Sie, dass Sie die Schweiz definitiv verlassen oder selbstständig werden. Im Weiteren erklären Sie sich damit einverstanden, dass mit der Barauszahlung des Vorsorgekapitals sämtliche Ansprüche gegenüber der PKZH erlöschen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Nachdeckung gemäss Art. 10 Abs. 3 BVG.

Beglaubigung der Unterschrift/Personenstandsausweis

Bei Verheirateten/eingetragenen Partnerschaften: Die Unterschrift des Ehegatten (Ehemann bzw. Ehefrau) oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners muss durch den Notar, bei der Gemeindevertretung oder bei der schweizerischen Vertretung im Ausland (Botschaft, Konsulat) amtlich beglaubigt werden, wenn die Austrittsleistung mehr als CHF 10'000 beträgt. Beglaubigungen ausländischer Notare oder Institutionen werden nicht akzeptiert. Die Unterschrift kann auch bei der PKZH-Geschäftsstelle geleistet werden. Bei Unverheirateten benötigen wir einen aktuellen Personenstandsausweis, der beim Zivilstandsamt des Heimatortes verlangt werden kann.

Meldung Unterhaltspflichtverletzung

Wurde uns eine Unterhaltspflichtverletzung gemeldet, kann sich die Auszahlung verzögern oder gegebenenfalls entscheidet der Richter über die Verwendung der Austrittsleistung.

Zahlungsadresse

Für die Überweisung ist uns die genaue Zahlungsadresse (Bank/Post, Kontonummer, Kontoinhaber/in) mitzuteilen.

Austrittsabrechnung

Innerhalb von zwei Monaten ab Austrittsdatum erhalten Sie von uns die definitive Austrittsabrechnung. Das Freizügigkeitsguthaben wird zusammen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zins ab Austrittstag überwiesen.

Ende des Vorsorgeschutzes

Der Vorsorgeschutz endet mit dem Austritt aus der PKZH. Sie bleiben während maximal einem Monat gegen die Risiken Tod und Invalidität geschützt, sofern Sie nicht bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung beigetreten sind. Nach Eintritt eines versicherungsrechtlichen Ereignisses (Vorsorgefälle Tod oder Invalidität) ist die Barauszahlung des Vorsorgekapitals nicht mehr möglich.

Gesetzliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge Art. 5 FZG.

Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich, die Ihnen jährlich zugestellt werden

- > **Aktiv Versicherte** erhalten Mitte Juni den **Vorsorgeausweis**. Dieser informiert über Altersguthaben, Beiträge, Einkaufsmöglichkeiten, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie der hochgerechneten, voraussichtlichen Alterspension. Zusammen mit dem Vorsorgeausweis wird eine **schriftliche Information** mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH verschickt.
- > **Pensionsberechtigte** erhalten Anfang des Jahres den **Leistungsausweis**, die **Rentenbescheinigung** für Steuerzwecke und im Juni eine **schriftliche Information** mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH.

Die Pensionskasse Stadt Zürich auf www.pkzh.ch

- > Weitere Informationen zur PKZH finden Sie auf unserer Webseite. Unter der Rubrik **Vorsorgethemen** können Sie sich zu den unterschiedlichsten Themen ausführlich informieren.
- > In unserem **Webportal** haben Sie ausserdem die Möglichkeit, Berechnungen für verschiedene Vorsorgesituationen (Einkauf, Pensionierung, Bezug für Wohneigentum, Bezug Scheidung) zu simulieren. Dafür müssen Sie sich einmalig registrieren. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenbetreuenden gerne für Berechnungen und Beratungen zur Verfügung.